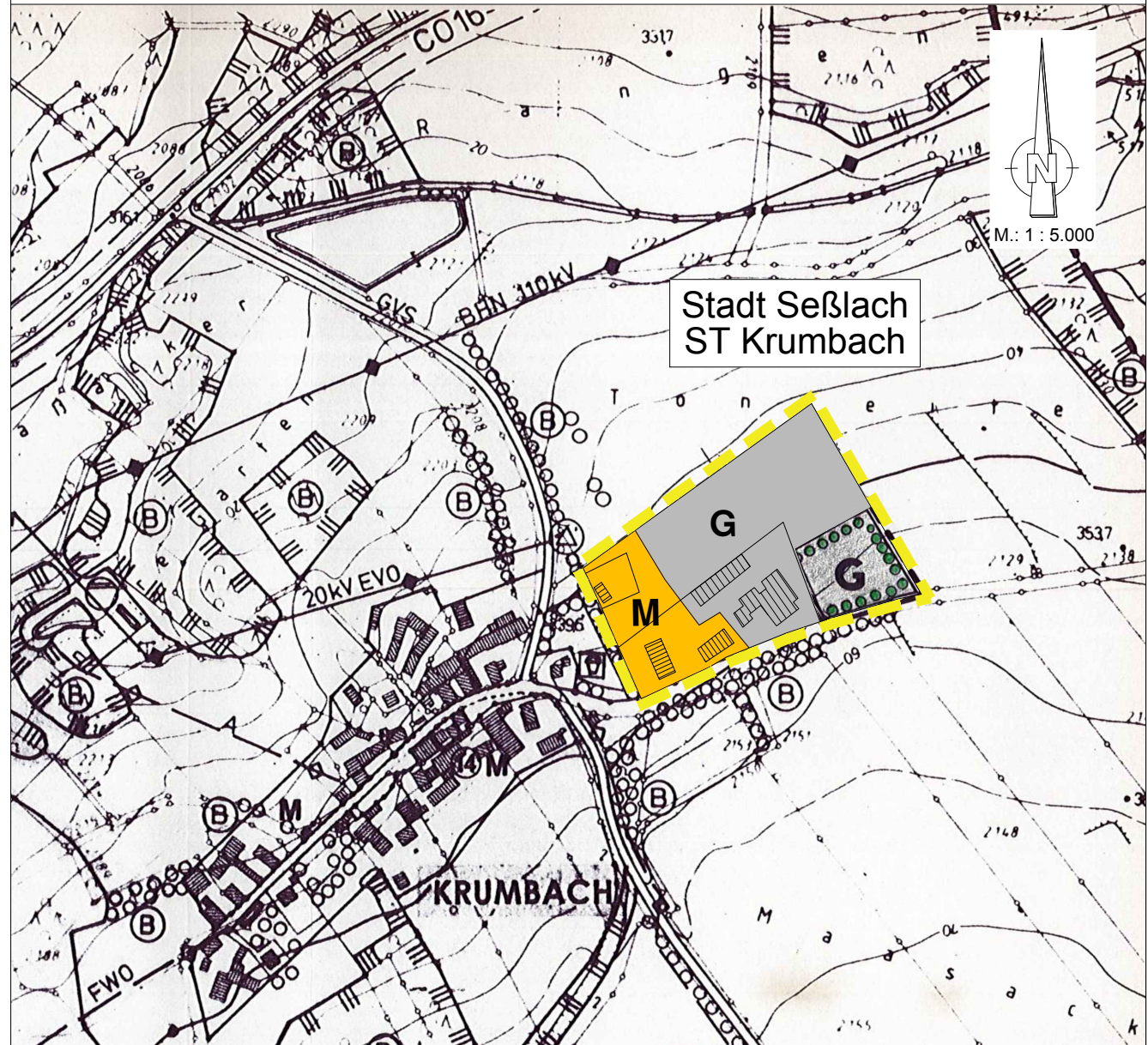


10. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER STADT SEßLACH, LANDKREIS COBURG
TEILBEREICH 2
GEMARKUNG SESSLACH, ST KRUMBACH, BEREICH "TONLEITE"



10. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER STADT SEßLACH, LANDKREIS COBURG
TEILBEREICH 1
GEMARKUNG SESSLACH, BEREICH "RODACHAUE II"



3. VERFAHRENSVERMERKE ZUR 10. ÄNDERUNG

- Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat in der öffentlichen Sitzung vom 24.01.2017 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans "Rodachau II" in Seßlach und im ST Krumbach beschlossen.
- Der Änderungsbeschluss und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 23.03.2017 im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Seßlach ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.03.2017 hat in der Zeit vom 13.04.2017 bis 15.05.2017 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans i. d. Fassung vom 10.03.2017 hat in der Zeit vom 13.04.2017 bis 15.05.2017 stattgefunden.
- Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat am 19.09.2017 in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Stellungnahmen behandelt und den auf Grund der abgegebenen Stellungnahmen geänderten Flächennutzungsplan i. d. F. vom 19.09.2017 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
- Die öffentliche Auslegung wurde am 05.10.2017 im Amtsblatt Nr. 20 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.09.2017 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.10.2017 bis einschl. 13.11.2017 öffentlich ausgelegt.
- Gleichzeitig hat die Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planänderung vom 12.10.2017 bis 13.11.2017 stattgefunden.
- Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 21.11.2017 in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Stellungnahmen gewürdigt und die 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.11.2017 festgestellt.

Seßlach,

(Siegel)

.....
Martin Mittag (1.Bürgermeister)

- Das Landratsamt Coburg hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit BescheidAz.....gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

- Ausgefertigt:

Seßlach,

(Siegel)

.....
Martin Mittag (1.Bürgermeister)

- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am im Amtsblatt Nr. gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

Seßlach,

(Siegel)

.....
Martin Mittag (1.Bürgermeister)

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / MITTEILUNGEN

1. Wasserwirtschaftsamt Kronach

Im Fall von Starkniederschlagsereignissen sind Überflutungen durch Sturzfluten nicht auszuschließen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu berücksichtigen.
Im Teilbereich I, Solarpark Seßlach II sind Auffüllungen erfolgt. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sind Probeschürfe durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine Gefährdung von den Ablagerungen ausgehen.
Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten der ARGEBAU, der mit StMiS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Art. 8 Abs. 1 DschG
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DschG
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3. Landratsamt Coburg

3.1 Amt für Gesundheit

Die Ver- und Entsorgung über die zentralen Anlagen der Stadt Seßlach sind sicherzustellen.

3.2 Wasserrecht

Eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist sicherzustellen. Die Grundsätze der Abwasserbeseitigung gem. §55 WHG sind zu beachten.
Bei der Versickerung bzw. der Einleitung von gesammelten Niederschlagswasser sind die Grundsätze der Abwasserbeseitigung zu beachten. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Landratsamt Coburg zu beantragen. Das DWA-Merkblatt 153, sowie das DWA-Arbeitsblatt A138 ist zu beachten.
Bei erlaubnisfreien Versickerungen sind die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREN GW), bzw. die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) zu beachten.

3.3 Naturschutz

Die Berechnung und Festlegung des Ausgleichs(flächen)bedarfs ist für den Teilbereich I (Sondergebiet Rodachau II) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, für den Teilbereich II (Tonleite, ST Krumbach) im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.

3.4 Behindertenbeauftragte

Die DIN 18040-3 Öffentliche Wegeflächen ist zu beachten.

3.5 Immissionsschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass in einem nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Bauantragsverfahren durch ein schalltechnisches Gutachten die Vereinbarkeit zwischen M - Gebiet und G - Gebiet nachzuweisen ist.

10. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER STADT SESSLACH
IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS
"RODACHAUE II" UND IM ST KRUMBACH

Feststellungsexemplar

i.d.F. vom 21.11.2017

LEGENDE ZUR 10. ÄNDERUNG

1. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung
- SO Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für sonstige Sondergebiete
Besondere Zweckbestimmung: Soziale Zwecke und gesundheitliche Versorgung
- G Gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- M Gemischte Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- 20m Bauverbotszone
- 40m Baubeschränkungszone

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BESTEHENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANS!

ÄNDERUNGSPLANUNG
M.: 1 : 5.000

WEITRAMSDORF, DEN 21.11.2017